

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Gebr. Braig GmbH & Co. KG, Peter und Paul Weg 46, 89584 Ehingen mit Bescheid vom 07.02.2019, Az.: 54.2-3/51-17/8823.12-1/ADK 033-00/Braig/Änd2018, eine Genehmigung nach den §§ 4 und 16 Absatz 2 BImSchG¹ erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid (ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

2. BVT-Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

„Beste verfügbare Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ vom August 2006.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.2), den 07.02.2019

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2771).



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Gebr. Braig GmbH & Co.KG
Peter-und Paul Weg 46
89584 Ehingen

Tübingen 07.02.2019

Name Sissi Ade

Durchwahl 07071 757-3580

Aktenzeichen 54.2-3/51-17/8823.12-1/ ADK
033-00/Braig/Änd2018

(Bitte bei Antwort angeben)

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Standort: Peter-und Paul-Weg 46, 89584 Ehingen-Berkach
Vorhaben: Änderung der Ausführung der Erweiterungsflächen; Änderung des Entwässerungskonzepts; Errichtung von zwei Lür-Bogendachhallen; Errichtung von drei Schüttgutboxen; Änderung der Aufstellung des Gefahrgutcontainers; Änderung des Abfallkatalogs; Entfall des Havarietanks
Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG
Miteingeschlossene Zulassungen: Baurechtliche Genehmigung und wasserrechtliche Genehmigung
Bezug: Ihr Antrag vom 14.03.2018, Eingang 22.03.2018
Anlagen: Mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlagen (1 Ordner, Fertigung 2)

Inhaltsverzeichnis

1	Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung	2
2	Nebenbestimmungen.....	6
3	Begründung	17
4	Gebühren.....	31
5	Rechtsbehelfsbelehrung	31
6	Hinweise	32
7	Antragsunterlagen	35
8	Zitierte Regelwerke.....	38

Auf den Antrag vom 14.03.2018, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 14.09.2018, eingegangen am 19.09.2018, ergeht folgende

1 Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

1.1 Der Gebr. Braig GmbH & Co.KG, Peter- und Paul-Weg 46, 89584 Ehingen-Berkach, wird auf ihren o. g. Antrag für den Anlagenstandort auf dem Betriebsgelände Flst.-Nrn. 4050/3, 4288/1 und 4288/6, Gemarkung Ehingen-Berkach, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für folgende Änderungen der bestehenden Abfallanlagen erteilt:

- Geänderte Ausführung der mit der Entscheidung vom 17.12.2012 (Az.: 32/125.8-I/Ft/Rei) immissionsschutzrechtlich genehmigten Erweiterungsflächen,
- Geänderte Ausführung des zugehörigen Entwässerungskonzepts,
- Errichtung von zwei Lüra-Hallen für die Lagerung von Papier- und Verpackungsabfällen,
- Errichtung von drei Schüttgutboxen,
- Teilweise geänderter Betrieb der Anlagen zur Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen,
- Verzicht auf die genehmigte Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten (Betrieb einer Anlage nach Nr. 8.11.2.2 Anhang 1 der 4. BImSchV),
- Aufnahme eines zusätzlichen Abfallschlüssels nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Nr. 16 11 05*),
- Entfall der AVV-Nummern 19 07 02* und 19 07 03 (Deponiesickerwasser),
- Entfall des Havarietanks (100 m³) für Deponiesickerwasser.

1.2 Die maximal zulässige zeitweilige Lagerung ist begrenzt auf:

- 29.300 Tonnen nicht gefährliche Abfälle (Ziffer 8.12.2 Anhang 1 der 4. BImSchV), davon 5.000 Tonnen Eisen- und Nichteisenmetalle (Ziffer 8.12.3.1 Anhang 1 der 4. BImSchV),
- 280 Tonnen gefährliche Abfälle (Ziffer 8.12.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV),

- Die maximal zulässigen Mengen je Abfallgruppe entsprechend Spalte 2 „Liste der Abfallstoffe“ in Anlage 2, Seiten 1 bis 14 der Antragsunterlagen (Stand 29.06.2018), die zeitweilig gelagert werden dürfen, betragen:

Abfall	gefährlich und nicht gefährlich	davon gefährlich
Altglas	300 t	
Papier, Pappe, Kartonagen	800 t	
Straßenkehrsicht, Sandfang, Baggergut	400 t	
Kunststoff, Folien, Polystyrol	350 t	
Altholz	1.000 t	50 t
Metallabfälle	5.000 t	10 t
Abfälle zur Verwertung, gemischte Siedlungsabfälle	400 t	
Mineralische Abfallstoffe	20.000 t	50 t
Grün-/Strauchgut, Bioabfälle	500 t	
Klärschlamm und Rechengut	100 t	
Altreifen	20 t	
Ölhaltige Abfälle	3 t	3 t
Dämmmaterialien, asbesthaltige Abfälle	20 t	20 t
Batterien	20 t	20 t
Bearbeitungsemulsionen	10 t	10 t
Sonstige Schlämme	100 t	10 t
Elektronikschrott, Elektroaltgeräte	50 t	50 t
Chemikalien	10 t	10 t
Leuchtstoffröhren	3 t	3 t
Lösemittel	5 t	5 t
Pflanzenschutzmittel	2 t	2 t
Quecksilber- und PCB-haltige Abfälle	0,2 t	0,2 t
Ölabscheiderabfälle, Öl-Wasser-Gemische, Sandfangrückstände	20 t	20 t
Ölverschmierte Betriebsmittel, Fettabfälle	20 t	20 t
Altfarben	30 t	20 t
Sonstige Abfälle	10 t	

1.3 Die maximalen Abfallmengen auf den einzelnen Erweiterungsflächen betragen:

Flächenbezeichnung	Abfallbeschreibung	Verfügbare Lagerfläche	Lagermenge
F1	Schrott	5.200 m ²	5.000 t
F2.1	Papier, Pappe, Karton	300 m ²	600 t
	Leichtverpackungen	300 m ²	250 t
	Glas	3 x 70 m ²	300 t
F2.2	Altholz, nicht gefährlicher Abfall	4.000 m ²	1.000 t
	Altholz, gefährlicher Abfall	300 m ²	50 t
	Grün-/Strauchgut	2.000 m ²	500 t
	Bauschutt	4.000 m ²	20.390 t
F3	Kunststoffe, Folien, Polystyrol, Abfälle zur Verwertung, gemischte Siedlungsabfälle	10.000 m ²	500 t

1.4 Es findet keine Behandlung von Elektro- oder Elektronikaltgeräten (Weiße Ware oder anders) mehr statt (Verzicht auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb einer Anlage nach Nr. 8.11.2.2 Anhang 1 der 4. BImSchV).

1.5 Die Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkungen des § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 49 und § 58 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit den §§ 29 und 30 des Baugesetzbuches (BauGB),
- Genehmigung für den Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 48 des Wassergesetzes (WG) für die Flächen F1, F2.1 und F2.2 und F3.

- 1.6 Von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Berkach“, Gemarkung Ehingen-Berkach, rechtskräftig seit 29.01.2010, wird hinsichtlich der Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl um 1368 qm bzw. 2,58 % sowie der abweichenden Ausführung des Lärmschutzwalls eine Befreiung erteilt.
- 1.7 Für die beantragten Lagerhallen für Leichtverpackungen und Papier wird die Befreiung nach § 56 LBO von der Anforderung nach § 27 Absatz 6 LBO, dass Bedachungen widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme sein müssen, erteilt.
- 1.8 Grundlage dieser Entscheidung sind die unter Nummer 7 aufgelisteten und mit Dienstsiegel versehenen Antragsunterlagen. Die Anlagen sind entsprechend den Nebenbestimmungen in Nummer 2 und den in Nummer 7 genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist. Im Übrigen gelten die bestehenden Genehmigungen für die Anlagen fort, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.
- 1.9 Dem Antrag nach § 16 Absatz 2 BImSchG konnte stattgegeben und auf die Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden.
- 1.10 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit den Änderungen begonnen worden ist oder die Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird.
- 1.11 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von Euro festgesetzt.

2 Nebenbestimmungen

2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 2.1.1 Die Änderungen sind wie beantragt umzusetzen. Jede Abweichung ist dem Regierungspräsidium Tübingen rechtzeitig mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen.
- 2.1.2 Die Flächen F1 bis F3 und die Baumaßnahmen zur ordnungsgemäßen Entwässerung müssen spätestens 24 Monate nach Erteilung dieser Genehmigung fertig gestellt sein. Dazu ist dem Regierungspräsidium Tübingen bis spätestens zwei Monate nach Erteilung der Genehmigung einen verbindlichen Projekt- und Zeitplan vorzulegen. Der Projekt- und Zeitplan muss die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen in Teilabschnitte so gliedern, dass diese voneinander getrennt abgenommen werden können. Das Regierungspräsidium ist mindestens alle zwei Monate über den Fortschritt der Arbeiten und die Einhaltung des Zeitplans schriftlich zu unterrichten.
- 2.1.3 Die jeweilige Fertigstellung der Teilflächen F1 bis F3, der zwei Lagerhallen, der Lagerboxen sowie die Inbetriebnahme der geänderten Anlagen ist dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich spätestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.
- 2.1.4 Eine von der genehmigten Nutzung abweichende Nutzung einzelner Betriebsflächen (z. B. zeitweilige Lagerung anderer Abfälle, Lagerung in einer abweichenden Art und Weise) ist nicht zulässig.
- 2.1.5 Die LÜRA-Stellwände dürfen nicht mit mineralischen Bauschuttrecyclingmaterial der Qualität Z1.2² oder schlechter gefüllt werden. Es darf nur gesiebtes Material verwendet werden. Sollte Bauschuttrecyclingmaterial verwendet werden, hat die Qualitätskontrolle des Recyclingmaterials nach den Vorgaben der Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung

² Vorläufige Hinweise des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/abfall-und-kreislaufwirtschaft/rechtliche-grundlagen/gesetze-verordnungen-und-sonstige-regelungen/mineralische-abfaelle/>.

von Abfällen (LAGA-PN98) zu erfolgen. Die Beprobung muss durch einen zugelassenen Probenehmer erfolgen.

2.2 Immissionsschutz

- 2.2.1 Bei der Lagerung und Handhabung von Abfällen sind Geruchsstoffemissionen so weit wie möglich durch geeignete Maßnahmen (z. B. geschlossene Lagerung, Minimierung der Lager- oder Umschlagdauern) zu vermeiden.
- 2.2.2 Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich vor, auf Kosten des Betreibers Erhebungen der Geruchsbelastung in der Umgebung der Anlagen durch eine Messstelle im Sinne von § 26 BImSchG durchführen zu lassen.
- 2.2.3 Bei der Handhabung von Abfällen sind die staubförmigen Emissionen durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik wie z.B. die regelmäßige Reinigung der Fahrwege entsprechend dem Verschmutzungsgrad sowie deren Befeuchtung, die regelmäßige Reinigung der Lagerflächen, dem Besprühen der Abfalllager, -aufgabe- oder -abwurfstellen mit Wasser oder der geschlossenen Lagerung von Abfällen zu begrenzen.
- 2.2.4 Bezug nehmend auf die Nebenbestimmung 4.4.3 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 17.12.2012 (Az.: 32/125.8-I/Ft/Rei) behält sich das Regierungspräsidium Tübingen vor, Staubniederschlagsmessungen durch einen i.S. von § 26 BImSchG anerkannten Sachverständigen durchführen zu lassen.
- 2.2.5 Im Hinblick auf die Festlegungen unter Nummer 1.3 (Lärmschutz) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 17.12.2012 (Az.: 32/125.8-I/Ft/Rei) behält sich das Regierungspräsidium Tübingen vor, nach Erreichen des ungestörten Betriebs auf Kosten des Betreibers durch einen i.S. von § 26 BImSchG anerkannten Sachverständigen messtechnisch den Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung nach 1.3.1 der o. g. Entscheidung) ermitteln zu lassen.

- 2.2.6 Die Lagerung von gemischten Siedlungsabfällen (ASN 20 03 01) und ähnlich zusammengesetzten Abfällen auf Fläche F3 darf nur in geschlossenen, flüssigkeitsdichten Containern erfolgen.
- 2.2.7 Gemischte Siedlungsabfälle (ASN 20 03 01) und ähnlich zusammengesetzte Abfälle dürfen nicht mechanisch behandelt werden.
- 2.2.8 Biologisch abbaubare Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 20 02 01 und 20 01 08 nach AVV dürfen auf Fläche F2.2 nur in flüssigkeitsdichten, geschlossenen Containern zwischengelagert werden. Angelieferte biologisch abbaubare Abfälle sind sofort innerhalb von wenigen Stunden umzuschlagen. Die Umschlagbox auf Fläche B3 ist nach jedem Umschlagvorgang vollständig zu leeren und im Anschluss zu reinigen.
- 2.2.9 Altholz der Kategorie A IV nach Altholzverordnung (AltholzV) darf nicht behandelt werden.

2.3 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Belange

2.3.1 Baufreigabe

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erteilung des Baufreigabebescheins (Roter Punkt) begonnen werden. Dieser wird ausgehändigt, wenn

- die statische Berechnung, einschließlich aller erforderlichen Konstruktionszeichnungen, geprüft ist und etwaige Beanstandungen behoben sind,
- der Bauleiter benannt und vom Stadtbauamt Ehingen, Abteilung Baurecht, anerkannt ist.

2.3.2 Die Fußbodenhöhe der Lagerhallen ist dem bestehenden Gelände anzupassen.

2.3.3 Die Gültigkeit der Baugenehmigung wird bezüglich der geplanten Lagerhallen auf zehn Jahre ab Inbetriebnahme befristet. Die Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Stadtbauamt Ehingen schriftlich mitzuteilen.

- 2.3.4 Der Baubeginn ist dem Stadtbauamt Ehingen, Abteilung Baurecht, vor Aufnahme der Bauarbeiten zwei Wochen im Voraus anzuzeigen (§ 59 Absatz 2 LBO).
- 2.3.5 Die Durchführung von Teilschlussabnahmen entsprechend dem Baufortschritt und dem Zeitplan nach Nebenbestimmung Nummer 2.1.2 wird nach § 67 LBO angeordnet. Dazu hat der Bauherr zwei Wochen vor der jeweiligen Nutzungsaufnahme der fertig gestellten Teilabschnitte dem Stadtbauamt Ehingen, Abteilung Baurecht, schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme vorliegen.
- 2.3.6 Für die Durchführung der Bauarbeiten ist ein fachkundiger Bauleiter zu bestellen (§ 45 Absatz 1 LBO). Dieser ist dem Stadtbauamt Ehingen vor Beginn der Baumaßnahmen schriftlich mitzuteilen.
- 2.3.7 Nicht nachgewiesene und nicht geprüfte Konstruktionsteile sind gemäß § 13 Landesbauordnung (LBO) so zu bemessen und einzubauen, dass die gesamte Standfestigkeit des Bauwerks gegeben ist. Insbesondere sind die einschlägigen DIN-Vorschriften zu beachten. Nach Abschluss der Rohbauarbeiten ist vom verantwortlichen Bauleiter eine schriftliche Erklärung über die ordnungsgemäße Überwachung und Ausführung abzugeben.
- 2.3.8 Bei Abweichungen der Bauausführung von den vorliegenden Unterlagen sind dem Regierungspräsidium Tübingen nach Fertigstellung Bestandspläne vorzulegen.
- 2.3.9 Werden für die Ablaufleitungen fremde Grundstücke in Anspruch genommen, so ist vor Beginn der Baumaßnahmen die Nutzung der Grundstücke verbindlich zu regeln.
- 2.3.10 Die Ableitung aus dem Regenklärbecken AB/F3 ist in unmittelbarer Nähe zum Sammler DN 1400 der Stadt Ehingen geplant. Die zu beachtenden Anforderungen bzgl. des Abstands zum Kanal und weitere Details sind mit dem Tief-

bauamt der Stadt Ehingen abzustimmen. Soweit für die Ableitung Grundstücke genutzt werden, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden, ist die Ableitung und sind die erforderlichen Maßnahmen vor Beginn der Baumaßnahmen durch Baulasten zu sichern.

- 2.3.11 Bei den Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Der Mutterboden und die humusbildenden Schichten sind vor den Bauarbeiten abzutragen, vor Verunreinigungen zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder aufzutragen.
- 2.3.12 Bei Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial hat dies auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums VwV-Boden vom 14.03.2007 zu erfolgen. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.
- 2.3.13 Beim Einbau des kulturfähigen Unterbodens und des Mutterbodens sind Maschinen mit geringem Bodendruck zu verwenden. Die Arbeiten dürfen nur mit trockenem Bodenmaterial und bei trockener Witterung durchgeführt werden.
- 2.3.14 Das in der Lage veränderte Gefahrstofflager G2 ist mindestens auf einem Niveau von 506,85 m zu errichten, damit zum 100-jährigen Hochwasser ein Sicherheitsabstand von 50 cm besteht. Die durch einen Sachverständigen bestätigte Höhenlage ist dem Stadtbauamt vor Inbetriebnahme schriftlich vorzulegen.

2.4 Brandschutz

- 2.4.1 Das vorgelegte brandschutztechnische Gutachten vom 01.03.2018 des Ingenieurbüros umt Umweltingenieure GmbH, Adolph-Kolping-Platz 1, 89073 Ulm, ist Bestandteil dieser Genehmigung und beim Bau und Betrieb der Anlagen genau zu beachten. Die Voraussetzungen und die Anwendbarkeit (Brandlasten etc.) des Gutachtens sind vom Sachverständigen zu überprüfen und dem Stadtbauamt Ehingen, Abteilung Baurecht, schriftlich zu bestätigen.
- 2.4.2 Der Löschwasserbunker auf Fläche B 2 mit 100 m³ Inhalt und der Löschwassertank auf Fläche F 2.1 mit 80 m³ Inhalt müssen für den Brandfall jederzeit

vollständig mit Wasser gefüllt sein. Dies gilt auch für alle weiteren Behälter zur Löschwasserbevorratung. Die Behälter sind monatlich auf ihren Füllstand sowie auf Verunreinigungen zu kontrollieren. Beide Kontrollergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 2.4.3 Der Betreiber hat eine brandschutztechnische Abnahme durch den Aufsteller des Brandschutzgutachtens durchführen zu lassen. Der Abnahmebericht ist dem Stadtbauamt Ehingen, Abteilung Baurecht und nachrichtlich dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens bis zur Schlussabnahme vorzulegen.
- 2.4.4 Die Lagerbereiche innerhalb der LÜRA-Bogendachhallen auf Fläche F2.1 sind durch 5 Meter breite freigehaltene Streifen in Flächen kleiner 300 m² zu unterteilen. Die Lagerguthöhe darf bei Schüttungen maximal 5 Meter und bei Blocklagerung maximal 4 Meter betragen.
- 2.4.5 Die Lagerflächen im Freien sind in Brandabschnitte von maximal 2.000 m² zu unterteilen. Zwischen den Brandabschnitten sind Freistreifen von mindestens 10 Meter Breite einzuhalten oder feuerbeständige Trennwände aus nicht-brennbaren Baustoffen herzustellen. Bei einer Realisierung mittels Trennwänden müssen diese mindestens 1 Meter über die maximale Lagerguthöhe führen. Zusätzlich müssen die Trennwände an den offenen Stellen der Lagerflächen die Lagertiefe um mindestens 0,5 Meter überschreiten.
- 2.4.6 Die Lagertiefe darf 40 Meter bei zwei frei zugänglichen gegenüberliegenden Seiten nicht überschreiten. Wenn nur eine Lagerseite für die Brandbekämpfung zugänglich ist, darf die Lagertiefe nicht mehr als 20 Meter betragen.
- 2.4.7 Die Brandabschnitte im Freien sind in Teillagerflächen von maximal 400 m² zu unterteilen. Zwischen den Teillagerflächen sind Freistreifen von mindestens 5 Meter Breite oder feuerbeständige Trennwände aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Bei einer Realisierung mittels Trennwänden müssen diese mindestens 0,5 Meter über die zulässige Lagerguthöhe geführt werden. Zusätzlich müssen die Trennwände an den offenen Stellen der Lagerflächen die Lagertiefe um mindestens 0,5 Meter überschreiten.

2.4.8 Die maximale Lagerguthöhe im Freien darf bei Schüttungen 5 Meter und bei Blocklagerung 4 Meter nicht überschreiten.

2.5 Arbeitsschutz

2.5.1 Für die Arbeitsplätze im Umfeld der Zerkleinerungs- und Brecheraggregate ist die Einhaltung der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte hinsichtlich Lärm auf Verlangen des Regierungspräsidiums Tübingen nachzuweisen. Kann die Einhaltung nicht sicher ermittelt werden, ist der Umfang der Exposition durch Messungen nach § 4 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) festzustellen. Bei einem unteren Auslösewert von über 80 dB(A) muss ein persönlicher Gehörschutz zur Verfügung gestellt werden. Bei einem oberen Auslösewert von über 85 dB(A) muss der Arbeitnehmer den zur Verfügung gestellten persönlichen Gehörschutz benutzen.

2.5.2 Bei der zeitweiligen Lagerung von Gefahrstoffen in den Lagerbereichen G1, G2 und G3 sind die Anforderungen der TRGS 510 zu beachten.

2.6 Gewässerschutz

2.6.1 Die zur Fläche F3 gehörenden Abwasserbehandlungsanlagen dürfen erst betrieben werden, wenn die beantragte neue wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gering belastetem Niederschlagswasser aus der Fläche F3 in die Schmiech erteilt worden ist und die Abwasseranlagen fertiggestellt und abgenommen sind.

Hinweis: Die wasserrechtliche Erlaubnis wird nicht von dieser Genehmigung konzentriert.

2.6.2 Die Anlagen zur Entwässerung und Behandlung des Niederschlagswassers aus Fläche F3 sind grundsätzlich nach dem Stand der Technik dauerhaft und wasserdicht herzustellen und zu betreiben. In Bezug auf die Anforderung, die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, behält sich das Regierungspräsidium Tübingen vor,

auf Kosten des Betreibers ein gewässerökologisches Gutachten erstellen zu lassen.

2.6.3 Die Anlagen zur Entwässerung und Behandlung des Niederschlagswassers aus den Flächen F1 und F2.1 und F2.2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik dauerhaft und wasserdicht herzustellen und zu betreiben. Maßgebend sind die DIN 1986-100, 1999-100 und 4261. Das Niederschlagswasser der Flächen F1, F2.1 und F2.2 ist in den öffentlichen Mischwasserkanal einzuleiten.

2.6.4 Am Ablauf des Koaleszensabscheiders KS/F1 aus Fläche F1 muss für Kohlenwasserstoffe, gesamt, ein Wert von 20 mg/l in der Stichprobe eingehalten werden.

Die Anforderung gilt als eingehalten, wenn

- eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigem Abwasser oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage entsprechend der Zulassung eingebaut, betrieben und regelmäßig gewartet und
- diese Anlage vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird.

Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich vor, die Anlage auf Kosten des Anlagenbetreibers überprüfen und das Abwasser bis zu viermal jährlich untersuchen zu lassen. Bei Beanstandungen kann die Anzahl der Probenahmen erhöht werden. Dabei erfolgen die Überprüfung und Probenahme durch das Regierungspräsidium Tübingen bzw. in dessen Auftrag. Die Proben werden vom Chemischen- und Veterinäruntersuchungsamt, von einem kommunalen Untersuchungsamt, von anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen untersucht.

2.6.5 Die Inbetriebnahme der Anlagen zur Abwasserbehandlung ist dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens zwei Wochen vorab mitzuteilen. Dabei

ist der sich ergebende Umfang der Eigenkontrolle gemäß Eigenkontrollverordnung (EKVO) vom Betreiber systematisch für alle Anlagen zur Abwasser-sammlung, Ableitung und Behandlung zu ermitteln und dem Regierungspräsidium Tübingen zu übermitteln.

- 2.6.6 Die Abwasseranlagen sind ständig in Betrieb zu halten. Liegen zwingende Gründe vor, den Betriebsablauf der Anlagen oder Teilabläufe auch nur kurzfristig zu unterbrechen, so ist vorher das Regierungspräsidium Tübingen zu verständigen.
- 2.6.7 Zum Betrieb der Abwasseranlagen ist geeignetes Personal zu bestellen, das über die Arbeitsweise, Bedienung und Wartung der Anlage beziehungsweise der einzelnen Anlagenteile ausreichend unterrichtet sein muss. Die Bauwerke sind entsprechend der Eigenkontrollverordnung zu überwachen. Hierzu ist eine schriftliche Arbeitsanweisung zu erstellen, die dem Regierungspräsidium Tübingen vor Inbetriebnahme zu übermitteln ist. Ihr sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Betriebsanleitungen (einschließlich der Betriebshinweise der einzelnen Lieferfirmen)
 - Kopie dieser Entscheidung einschließlich der Planunterlagen
 - Anweisung über die Meldepflicht bei Störungen
 - Ölalarmplan des Landratsamt Alb-Donau-Kreis
 - Einzugsgebietspläne der Regenentlastungen
 - Eigenkontrollverordnung
- 2.6.8 Die Drosselwassermenge in den Trennbauwerken TB F1 und TB F2.1 ist spätestens bei Inbetriebnahme der Bauwerke auf maximal 30 L/s einzustellen. Die Trennbauwerke TB F2.2 und TB F3 sind spätestens bei Inbetriebnahme auf eine Drosselwassermenge von maximal 45 L/s einzustellen. Die korrekten Einstellungen sind dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich zu bestätigen.
- 2.6.9 Die Schlamm-mengen bzw. Schlamm-spiegel in den Bauwerken RRB F1/F2.1, TB F1, TB 2.1, AB F1, AB F2.1, TB 2.1, ÜS F1/F2.1, RRB F2.2, AB F2.2, FB F2.2 sowie RRB F3 und AB F3 sind mindestens monatlich zu kontrollieren.

Der Schlamm ist ab einer Schlammhöhe von 25 cm im Bereich der Ausläufe zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

- 2.6.10 Die neuen Asphaltflächen F1, F2.1, F2.2 und F3 sind gemäß Arbeitsblatt DWA-A 786 dicht herzustellen. Sie sind vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen von einem Sachverständigen prüfen zu lassen. Dabei ist insbesondere auf die Dichtigkeit der Anschlüsse zu den 0,5 Meter hohen Mauern als Aufkantungen zu achten. Der Prüftermin vor Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens vier Wochen im Voraus mitzuteilen.
- 2.6.11 Die Schieber zur Rückhaltung von Löschwasser aus den Flächen F1/F2.1, F2.2 und F3 sind monatlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Die Durchführung und das Ergebnis der Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.6.12 Die Flächen R, B1-B4, G3-G4 und F1-F3 einschließlich ihrer Abgrenzungsmauern und Aufkantungen sind mindestens monatlich auf ihren dichten, ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfungen sind im Betriebstagebuch unter anderem fotografisch zu dokumentieren. Schäden an den Flächen sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Tübingen mitzuteilen und zu beheben.
- 2.6.13 Auf der angeschlossenen Fläche F3 dürfen nur leere Container, Maschinen, Fahrzeuge sowie dem immissionsschutzrechtlich genehmigten Abfallkatalog entsprechend ausschließlich Kunststoffe/Folien/Styropor in Containern, Abfälle zur Verwertung in Containern und gemischte Siedlungsabfälle in geschlossenen oder abgeplanten Containern gelagert werden. Die Lagerung oder Behandlung von organischem Material ist nicht zulässig. Es dürfen ausschließlich flüssigkeitsdichte Container mit Deckeln oder abgedeckte Container abgestellt werden. Eine anderweitige Flächennutzung ist unzulässig.

- 2.6.14 Der Feinanteil aus der Behandlung von Altholz (ASN 19 12 06*) darf nur in abgedeckten Containern gelagert werden. Die Lagerung auf Fläche F3 ist nicht zulässig.
- 2.6.15 Baggergut, Sand, Sandfanggut, Straßenkehricht und Abfälle aus der Kanalreinigung dürfen nicht gewaschen werden. Die Entwässerung über Entwässerungscontainer darf nur auf Fläche B3 erfolgen.
- 2.6.16 Auf Fläche F2.1 dürfen keine Metallspäne gelagert werden. Zulässig ist nur die Lagerung von Schrott oder Schwerschrott ohne Anhaftungen in Containern.
- 2.6.17 Altfahrzeuge dürfen nur auf den Teilen der Flächen F1 und G3 gelagert werden, die über Koaleszensabscheider entwässert werden. Die Stapelung von Altfahrzeugen ist unzulässig.

2.7 Abfallrecht

- 2.7.1 Sämtliche angelieferten Abfälle sind einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Diese muss auch den einzelnen Abladevorgang umfassen. Die Ein- und Ausgangsmengen sämtlicher Abfälle sind zu wiegen. Die Ergebnisse der Eingangskontrolle und die Mengen sind im Betriebstagebuch festzuhalten.
- 2.7.2 Dem Regierungspräsidium Tübingen muss auf Verlangen jederzeit eine Aufstellung mit Abfallarten und Mengen der auf dem Betriebsgelände zeitweilig lagernden Abfälle einschließlich der jeweiligen Lagerorte vorgelegt werden können.
- 2.7.3 Feinanteile aus der Behandlung von Altholz sind entsprechend der Regelvermutung der Altholzverordnung der Kategorie A IV zuzuordnen (ASN 19 12 06*).

2.7.4 Die einzelnen Lagerflächen für die verschiedenen Abfälle sind entsprechend dem Werkslageplan in geeigneter Weise zu kennzeichnen und mit den zugelassenen Abfällen und maximalen Mengen zu beschriften.

2.7.5 Änderungen der in den Antragsunterlagen in Register 2 angegebenen Entsorgungswege sind dem Regierungspräsidium Tübingen im Voraus mitzuteilen.

2.8 Denkmalschutz

2.8.1 Sollten im nördlichen Bereich von Flurstücknummern 4288/1 und 4288/6 Bodeneingriffe vorgesehen sein, wird eine vorausgehende archäologische Prüfung erforderlich, ob Kulturdenkmale betroffen sind. Gegebenenfalls wird eine archäologische Ausgrabung erforderlich. Vor Aufnahme der Arbeiten ist zur Abstimmung der Vorgehensweise Kontakt mit der zuständigen Behörde für Denkmalpflege aufzunehmen.

3 Begründung

3.1 Sachverhalt

3.1.1 Ausgangssituation

Die Gebrüder Braig GmbH & Co.KG betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Ehingen-Berkach eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Abfallbehandlungsanlage. Mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 17.12.2012 (Az.: 32/125.8-I/Ft/Rei) wurden die Erweiterung der Betriebsflächen, die Anpassung des Abfall- und Tätigkeitsspektrums und die Errichtung eines Lärmschutzwalls genehmigt.

Bis ins Jahr 2017 wurde jedoch nur ein Teil der Maßnahmen umgesetzt. Dies betraf die genehmigten Baumaßnahmen für die Erweiterung der Betriebsflächen und den Lärm- und Sichtschutzwall, der letztlich auch abweichend zur ursprünglichen Planung errichtet wurde.

Inzwischen wurde für die Entwässerung der Erweiterungsflächen ein grundlegend anderes Entwässerungskonzept geplant als im Bescheid von 2012 genehmigt.

Mit Bescheid vom 06.10.2017 bestätigte das Regierungspräsidium Tübingen zunächst eine Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG (vom 07.07.2017) für eine Übergangslösung, und zwar für den Betrieb d.h. die Nutzung der bisher vorhandenen Erweiterungsflächen und für die Herstellung des Unterbaus der noch nicht errichteten Erweiterungsflächen. Bei einer Besprechung am 30.03.2017 wurde weiter festgelegt, dass die Fa. Gebrüder Braig GmbH & Co.KG für die geplanten Änderungen bezüglich des Baus und Betriebes gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 17.12.2012 (Az.: 32/125.8-I/Ft/Rei) einen Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG einreicht.

3.1.2 Antragstellung

Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung sind

- die Änderung der baulichen Ausführung der Erweiterungsflächen,
- die Änderung des Entwässerungskonzepts,
- die Errichtung von zwei Lüra-Bogendachhallen und Lüra-Schüttgutboxen,
- die Änderung der Lage des Gefahrstoffcontainers,
- die Aufnahme eines zusätzlichen Abfallschlüssels (AV-Nr. 16 11 05*),
- der Entfall der AVV-Nummern 19 07 02* und 19 07 03,
- der Entfall des Havarietanks.

Änderung der baulichen Ausführung der Erweiterungsflächen inkl. der Entwässerung:

Die bisher genehmigten Erweiterungsflächen sollen hinsichtlich ihrer Größe weitestgehend beibehalten werden. Insgesamt fallen die Erweiterungsflächen um 4.445 m² kleiner als bisher vorgesehen aus. Der Unterbau der Erweiterungsflächen wird gemäß der o.g. Änderungsanzeige vom 07.07.2017, vom Regierungspräsidium Tübingen bestätigt am 06.10.2017 (Az. 54.2/51-17/8823.12-1/ ADK 033-00/Braig), ausgeführt. Die zum Entwässerungskonzept gehörende direkte Einleitung eines Teils des anfallenden Niederschlagswassers (aus Fläche F3) in die Schmiech wird in einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis zugelassen.

Errichtung von zwei Lüra-Bogendachhallen

Auf der Fläche F2.1 sollen zwei Lüra-Bogendachhallen errichtet werden. Die nördliche Halle dient zur Lagerung von PPK-Material und die südliche zur Lagerung von Verpackungsabfällen (gelben Säcken).

Änderung der Lage des Gefahrstoffcontainers

Die Aufstellung des Gefahrstoffcontainers war ursprünglich östlich neben der Gefahrstoff-Garage vorgesehen. Aus betrieblichen Gründen ist eine Verlegung des Standortes westlich der Gefahrstoffgarage vorgesehen. Der Gefahrstoffcontainer ist für die Lagerung von entzündbaren Stoffen vorgesehen.

Aufnahme eines zusätzlichen Abfallschlüssels (AVV-Nr. 16 11 05*)

Der Abfallschlüssel AVV-Nr. 16 11 05* (Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten) soll neu in die Abfallliste aufgenommen werden. Durch die Hinzunahme dieses Abfalls erfolgt keine Mengenerhöhung der Abfallgruppe Nummer 18 Elektronikschrott und der Gesamtabfallmenge.

Entfall des Havarietanks

Auf der Fläche B3 wurde 2011 ein Bauantrag für einen Havarietank mit einem Volumen von 100 m³ zur zeitweiligen Lagerung von flüssigen Abfällen (Deponiesickerwasser) beantragt. Die Aufstellung dieses Havarietanks ist nicht mehr vorgesehen und entfällt ersatzlos.

Entfall der AVV-Nrn. 19 07 02* und 19 07 03

Im Zusammenhang mit dem Entfall des Havarietanks werden die AVV-Nrn. 19 07 02* und 19 07 03 ersatzlos gestrichen. Die Gesamtlagermenge der Abfälle reduziert sich daher um 100 t.

Wegfall der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 17.12.2012 (Az.: 32/125.8-I/Ft/Rei) gestattete auf den Flächen B1-B2 eine Grobzerlegung von Elektroschrott, der nicht aus der EAR-Rücknahme stammt (z.B. Entfernung von Platinen und sonstigen Bauteilen). Von der Genehmigung war auch die Behandlung von bis zu 2 t/d weißer Ware umfasst. Mit dem Änderungsgenehmigungsantrag wird auf die Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten und somit auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb einer Anlage nach Nummer 8.12.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV verzichtet.

Das Vorhaben bezieht sich im Wesentlichen auf bauliche Veränderungen, Änderungen bzgl. der Lagerung von Abfällen sowie der Hinzunahme eines neuen Abfall-

schlüssels (AVV-Nr. 16 11 05*, max. 0,5 Tonnen). Sowohl die Abfallmengen für die Lagerung gefährlicher Abfälle (280 Tonnen) als auch die Behandlungskapazitäten bleiben unverändert; die Gesamtlagermenge für nicht gefährliche Abfälle wird um 100 t auf 29.300 Tonnen verringert.

Die bisher genehmigten Betriebszeiten haben unverändert Bestand.

Der Antrag vom 14.03.2018 ist am 22.03.2018 beim Regierungspräsidium Tübingen eingegangen. Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 29.06.2018 und 14.09.2018, eingegangen am 19.09.2018, ergänzt.

Der Antrag erstreckt sich auch auf die erforderliche Baugenehmigung nach den §§ 49 und 58 LBO und die wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 WG zum Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage für die Flächen F1, F2.1 und F2.2 und F3. Für die Einleitung des Niederschlagswassers in die Schmiech war ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich.

Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben. Diese sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Genehmigungspflicht

Die Änderungen stellen eine wesentliche Änderung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar und bedürfen einer Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 5, 6, 16 BImSchG i. V. m. den Nummern 8.4, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.1, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

3.2.2 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG dürfen weder die unter § 3 Absatz 1 BImSchG genannten schädlichen Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des BImSchG ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Gemäß § 6 BImSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn die Grundpflichten aus § 5 BImSchG und die Anforderungen einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Nach § 48 Absatz 1 Satz 1 WG bedarf der Bau und Betrieb einer Abwasseranlage einer wasserrechtlichen Genehmigung, soweit nicht gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 6 die Genehmigungspflicht entfällt. Abwasseranlagen sind Anlagen, die gemäß § 54 Absatz 2 WHG Abwasser sammeln, fortleiten, behandeln, einleiten, versickern, verregnen und verrieseln.

Auf dem Betriebsgelände fallen der Bau und Betrieb der Regenrückhalte- und Behandlungsbecken, Trennbauwerke, Absetzbecken, Probennahme- und Übergabeschächte einschließlich Rohrleitungen unter diese Genehmigungspflicht. Die Ausnahmetatbestände gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 2, 4 - 6 WG liegen nicht vor. Weiter entfällt für Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 WG die Genehmigungspflicht, wenn die Anforderungen des § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 erfüllt sind. Auch diese Anforderungen sind im vorliegenden Fall jedoch nicht erfüllt, da es sich um ein gewerblich genutztes Grundstück handelt. Die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind somit nicht genehmigungs- bzw. erlaubnisfrei.

Die für den Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage für die Flächen F1, F2.1 und F2.2 und F3 gemäß § 48 Absatz 1 WG erforderliche wasserrechtliche Genehmigung wird erteilt, da die Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

Für das Einleiten des anfallenden Abwassers aus Fläche F1 (potenziell mit Kohlenwasserstoffen belastetes Niederschlagswasser) in die öffentliche Kanalisation der Stadt Ehingen (Indirekteinleitung) wird die wasserrechtliche Genehmigung nach § 58

WHG erteilt, da der geforderte Stand der Technik nach Anhang 49 Abschnitt E Absatz 2 der Abwasserverordnung (AbwV) erfüllt wird.

Auf eine FFH-Vorprüfung konnte verzichtet werden, da die geplanten Änderungen eine Verbesserung gegenüber dem bisher genehmigten Stand darstellen und sich keine Änderungen gegenüber der vorliegenden FFH-Vorprüfung (Stand 05.07.2010) ergeben.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und bei beschreibungsgemäßer Ausführung und pflichtgemäßem Betrieb der Anlagen durch den Betreiber sind durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter unter anderem bzgl. der Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen im Umfeld der Anlage nicht zu besorgen. Damit hat die Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Stellen ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 5 und § 6 BImSchG bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung der unter Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

Grundlage der Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung (Nummer 1.10) ist die im Verhältnis zur Genehmigung eigenständige Rechtsgrundlage § 18 Absatz 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit dem zunehmenden zeitlichen Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Frist von drei Jahren wird als angemessen angesehen, da diese unter Wahrung des öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit gibt.

3.2.3 Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen ist die Genehmigung auf der Grundlage der §§ 6 Absatz 1 und 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG mit Nebenbestimmungen verbunden. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um die Einhaltung der an die Errichtung und den Betrieb gestellten Voraussetzungen und Anforderungen zu gewährleisten. Sie stellen sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die

Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird und andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Zu Nebenbestimmung Nummer 2.1.1:

Vor dem Hintergrund der abweichenden Umsetzung des Lärm- und Sichtschutzwalls bzgl. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 17.12.2012 (Az.: 32/125.8-I/Ft/Rei) stellt diese Nebenbestimmung für den Betreiber noch einmal klar, dass die zuständige Genehmigungsbehörde über Abweichungen vom vorliegend beantragten und genehmigten Umfang im Sinne von § 15 BImSchG rechtzeitig zu informieren ist.

Zu Nebenbestimmungen Nummern 2.1.2 und 2.1.3:

Nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 17.12.2012 (Az.: 32/125.8-I/Ft/Rei) erfolgte keine Umsetzung der baulichen Maßnahmen, die u.a. die Ordnung der Lagerung von Abfällen und eine ordnungsgemäße Entwässerung des Betriebsgeländes zum Ziel hatte. Die vorliegend genehmigten Änderungen haben eine Verbesserung der Gesamtsituation zum Ziel. Mit den Nebenbestimmungen soll deshalb zum einen sichergestellt werden, dass die Maßnahmen jetzt ohne weitere Verzögerungen tatsächlich umgesetzt werden und dass die Überwachungsbehörde ständig über den Fortgang der Arbeiten informiert bleibt.

Zu Nebenbestimmung Nummer 2.1.4:

Die Nebenbestimmung untersagt ausdrücklich eine vom genehmigten Umfang abweichende Nutzung der einzelnen Betriebsflächen und bezieht sich auf Tabelle 2, Seite 9 der Antragsbeschreibung sowie auf den Abfallkatalog in Anlage 2 der Antragsunterlagen. Die Nebenbestimmung stellt somit den geordneten, genehmigungskonformen Betrieb sicher.

Zu Nebenbestimmung Nummer 2.1.5:

Nach den Bauantragsunterlagen sollen die Wände mit mineralischen Bauschuttabfällen gefüllt werden. Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass hierbei nur die beantragte Qualität und keine Bauschuttabfälle mit höheren Schadstoffgehalten eingebaut werden.

Zu Nebenbestimmungen Nummern 2.2.1 bis 2.2.9:

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Hierbei sind Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, zu ergreifen. Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass in ausreichendem Maß Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden und dass die Überwachungsbehörde im Bedarfsfall Kontrollmaßnahmen veranlassen kann.

Im Bebauungsplanverfahren „Gebr. Braig“ und auch im anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Genehmigung vom 17.12.2012 (Az.: 32/125.8-I/Ft/Rei) wurde der Aspekt Geruchstoffimmissionen nicht betrachtet. Die Firma Braig stellt auf Seite 15 der Antragsbeschreibung dar, dass sich die Geruchssituation insbesondere durch die Lagerung der Leichtverpackungen in einer der Bogendachhallen und somit geschützt vor Witterungseinflüssen sogar verbessert. Mit der Nebenbestimmung Nummer 2.2.2 wird die Voraussetzung geschaffen, bei Bedarf z. B. zur Ermittlung der Höhe der Belastungen im Fall von Nachbarschaftsbeschwerden entsprechende Untersuchungen durchführen lassen zu können.

Nach Nummer 5.2.3.1 TA-Luft sollen geeignete Anforderungen zur Emissionsminderung gestellt werden, wenn das Be- oder Entladen, Transportieren, Aufbereiten oder Lagern von Stoffen zu staubförmigen Emissionen führen kann. Die Nebenbestimmung 2.2.3 zielt auf die Minimierung staubförmiger Emissionen nach dem Stand der Technik.

In Nebenbestimmung 4.4.3 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 17.12.2102 ist der Depositionswert für nicht gefährlichen Staub von $0,35 \text{ g/m}^2 \times d$ festgelegt (gemäß Nr. 4.3.1 TA-Luft). Dabei wurde eine messtechnische Überprüfung des Depositionswertes nicht vorgeschrieben. Mit der Nebenbestimmung 2.2.4 schafft das Regierungspräsidium Tübingen die Voraussetzung, z.B. im Fall von Beanstandungen oder Nachbarschaftsbeschwerden, entsprechende Untersuchungen durchführen lassen zu können.

Auch wenn die Prüfung der Antragsunterlagen keine Verschlechterung erwarten lässt, können die Änderungen bzgl. der Lagerung und Behandlung von Abfällen im tatsächlichen Betrieb doch mit höheren Lärmemissionen verbunden sein. Die Nebenbestim-

mung 2.2.5 ermöglicht vorsorglich, z.B. im Fall von Nachbarschaftsbeschwerden die Lärmbelastungen im tatsächlichen Betrieb quantifizieren zu können.

Die Nebenbestimmung 2.2.6 stellt sicher, dass Abfälle, die potenziell zu Geruchsbelästigungen führen können, nur in geschlossenen Behältern gelagert werden.

An die in Nebenbestimmung 2.2.7 genannten Abfälle werden in Nummer 5.4.8.11.1 der TA-Luft erhöhte Anforderungen bei der Behandlung (auch Sortierung) gestellt. Eine Behandlung dieser Abfallarten ist deshalb nicht ohne weiteres möglich.

Nebenbestimmung 2.2.8 dient ähnlich wie Nebenbestimmung 2.2.6 der Minimierung von Geruchsstoffemissionen.

Nebenbestimmung 2.2.9 stellt für den Betreiber klar, dass Altholzsortimente, die als Regelvermutung als gefährlicher Abfall zu qualifizieren sind, nicht behandelt werden dürfen.

Zu Nebenbestimmung Nummern 2.3.1 bis 2.3.13 und 2.4:

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen sowie die Nebenbestimmungen zum Brandschutz entsprechen zum einen den Maßgaben des Stadtbauamtes Ehingen, welches im Genehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt wurde. Zum anderen sind die Anforderungen der wasserrechtlichen Entscheidung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 06.05.2013 entlehnt, soweit es sich um Maßnahmen zum Bau und Betrieb handelt.

Die Nebenbestimmung 2.3.3 ergibt sich aus Nummer 9.1 des brandschutztechnischen Gutachtens vom 01.03.2018 des Ingenieurbüros umt Umweltingenieure, Ulm. Demnach müssen die Dachfolien der Lagerhallen auf Fläche F2.1 vor einer Verlängerung bzw. neuen Erteilung der Baugenehmigung von einem Sachverständigen auf ihre weitere Verwendbarkeit hin geprüft werden.

Die Nebenbestimmungen 2.4.4 bis 2.4.8 konkretisieren die Anforderungen an die maximal zulässigen Lagergrößen für Abfälle und ergeben sich aus der Stellungnahme zum Brandschutz der Firma umt Umweltingenieure GmbH vom 01.03.2018.

Zu Nebenbestimmung Nummer 2.5.1:

Die bei Aggregaten zur Abfallbehandlung bekannten Schalleistungspegel legen nahe, dass gültige Auslöse- und Expositionswerte die dem Arbeitsschutz der Beschäftigten dienen, überschritten werden könnten. Nach § 3 Absatz 1 der LärmVibrations-ArbSchV hat der Arbeitgeber bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes festzustellen, ob die Beschäftigten Lärm oder Vibrationen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können und entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Die Nebenbestimmungen konkretisiert diese Verpflichtung im Hinblick auf die zum Einsatz kommenden Zerkleinerungs- und Brecheraggregate.

Zu Nebenbestimmung Nummer 2.5.2:

Die technische Regel für Gefahrstoffe 510 (TRGS 510) „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ ist die maßgebliche technische Regel für die Lagerung von Gefahrstoffen, wie sie bei der Firma Gebr. Braig erfolgt. Für den sicheren Betrieb bei der Lagerung der Gefahrstoffe ist die Beachtung dieser technischen Regel unbedingt erforderlich, weshalb eine entsprechende Auflage aufzunehmen war. Des Weiteren hält das Regierungspräsidium auch die Beachtung der technischen Regel für Gefahrstoffe 520 (TRGS 520) „Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle“ für erforderlich. Der Anwendungsbereich dieser technischen Regel schließt jedoch immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen aus. Deshalb wurde zur Beachtung der TRGS 520 ein Hinweis aufgenommen.

Zu den Nebenbestimmungen unter Nummer 2.6 bzgl. der Herstellung der Entwässerungsanlagen und zum anlagenbezogenen Gewässerschutz allgemein:

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 Absatz 1 und 2 WHG. Aus § 10 WHG folgt ferner, dass Zweck, Art und Maß der Befugnis zu konkretisieren sind. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, aber auch ausreichend, um die Einhaltung der an die Erlaubnis gestellten Voraussetzungen und Anforderungen zu gewährleisten. Sie folgen weitgehend den Anforderungen der vormaligen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 06.05.2013.

Zu Nebenbestimmung Nummer 2.6.1:

Nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 WHG ist anfallendes Niederschlagswasser als Abwasser zu qualifizieren. Weiter ist für die direkte Einleitung des Niederschlagswasser aus Fläche F3 gemäß § 8 WHG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser eine

wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Firma Gebr. Braig GmbH & Co.KG hat diese Erlaubnis zeitgleich mit dem immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsantrag beantragt. Das Verfahren wird vom Regierungspräsidium Tübingen in einem gesonderten Verfahren parallel geprüft. Die Nebenbestimmung legt ausdrücklich fest, dass von der vorliegenden Genehmigung, soweit sie die Entwässerung der Fläche F3 betrifft, erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn auch die wasserrechtliche Erlaubnis für die direkte Einleitung des Niederschlagswassers in die Schmiech erteilt wurde.

Zu Nebenbestimmung Nummer 2.6.2 und 2.6.3:

Gemäß § 57 Absatz 1 WHG gilt grundsätzlich für das Einleiten von Abwasser in Gewässer, dass die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden muss, wie dies bei Einhaltung der jeweils nach dem Stand der Technik in Betracht kommenden Verfahren möglich ist. Im Übrigen gilt, dass die Abwasseranlagen gemäß § 60 Absatz 1 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind. Für die Behandlungsbedürftigkeit des anfallenden Niederschlagswassers hat der Antragsteller eine Bewertung nach DWA-Merkblatt M 153 sowie Bemessungen nach DWA Arbeitsblatt A 117 vorgelegt. Die Nebenbestimmungen konkretisieren, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden sind und stellen darüber hinaus jedoch auch klar, dass für den Bereich der direkten Einleitung grundsätzlich der Stand der Technik anzuwenden ist. Höhere Anforderungen nach dem Stand der Technik können beispielsweise unter Verweis auf § 100 Absatz 1 WHG aus gewässerökologischen Gründen erforderlich werden. Höhere Anforderungen können sich ferner in der Zukunft aus den Aktivitäten zur Verabschiedung eines DWA-Arbeitsblattes A 101 zur Niederschlagswasserbeseitigung (Gelbdruck liegt vor) oder zum Erlass eines spezifischen Anhangs „Niederschlagswasserbeseitigung“ zur Abwasserverordnung ergeben.

Zu Nebenbestimmung Nummer 2.6.4:

Die Anforderungen ergeben sich aus Anhang 49 Abschnitt E Absatz 5 der Abwasserverordnung sowie der Eigenkontrollverordnung auf Grundlage von § 61 WHG. Der Vorbehalt, dass die zuständige Gewässeraufsichtsbehörde Untersuchungen veranlassen kann stützt sich auf § 100 Absatz 1 WHG.

Zu Nebenbestimmung Nummer 2.6.5:

Nach § 2 Eigenkontrollverordnung (EKVO) hat derjenige, der Abwasseranlagen betreibt, die in den Anhängen zur EKVO bezeichneten Prüfungen, Untersuchungen,

Messungen und Auswertungen durchzuführen. Die Nebenbestimmung gewährleistet dass dieser Pflicht rechtzeitig nachgekommen wird und die hierfür erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen ergriffen werden. Die Überwachungsbehörde erhält gleichzeitig die Möglichkeit, den vorgesehenen Umfang der Eigenkontrolle zu überprüfen.

Zu Nebenbestimmung Nummer 2.6.8:

Die einzelnen Bauwerke zur Abwasserbehandlung sind nach Anlage 7 der Antragsunterlagen für bestimmte Drosselwassermengen bemessen. Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen sind die Einstellungen vor oder spätestens bei Inbetriebnahme erforderlich.

Zu Nebenbestimmung Nummer 2.6.9:

Die Anforderungen zur monatlichen Kontrolle der Menge an zurückgehaltenen Stoffen ist für den dauerhaften ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen erforderlich und konkretisiert die Anforderungen, die sich aus § 61 WHG und der EKVO ergeben.

Zu Nebenbestimmung Nummer 2.6.10:

Das Arbeitsblatt DWA-A 786 gilt für die Ausführung von flüssigkeitsundurchlässigen Flächen (§§ 18, 26 AwSV). Die Überwachungs- und Prüfpflicht des Betreibers ergibt sich aus § 46 Absatz 2 AwSV, es handelt sich um Lagerflächen für u.a. feste wassergefährdende Stoffe > 1.000 Tonnen. Der Nachweis der Prüfungen vor Inbetriebnahme der Lagerflächen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe erforderlich.

Zu Nebenbestimmung Nummer 2.6.11:

Nach § 20 der AwSV müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch- Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Vorliegend erfolgt die Rückhaltung mit Trennschiebern, die in die Ableitungsstrecken eingebaut sind. Die regelmäßige Kontrolle der Schieber ist erforderlich, um die dauerhafte Funktionsfähigkeit auch im Brandfall zu gewährleisten.

Zu Nebenbestimmung Nummer 2.6.12:

Die Pflicht zur regelmäßigen Sichtkontrolle der Lagerflächen ist erforderlich, um Gefährdungen des Grundwassers oder des Oberflächengewässers durch den Austritt von wassergefährdenden Stoffen zu verhindern (§ 24 Absätze 1 und 2 AwSV).

Zu den Nebenbestimmungen Nummer 2.6.14-2.6.17:

Die Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser sind nicht für die Behandlung von Schmutzwasser konzipiert und bemessen. Deshalb ist sicherzustellen, dass auf den Flächen keine Tätigkeiten durchgeführt werden, die zu relevanten Schmutzwasserfrachten führen können.

Zu den Nebenbestimmungen unter Nummer 2.7:

Die Teilflächen werden unterschiedlich entwässert. Unter anderem deshalb ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Teilflächen nur die zugelassenen Abfälle nach Art und Menge gelagert werden und dies jederzeit überprüft werden kann.

Zu Nebenbestimmung Nummer 2.7.5:

Damit hat das Regierungspräsidium Tübingen die Möglichkeit, die Hochwertigkeit der Verwertung (Abfallhierarchie gemäß §§ 6, 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)) zu prüfen.

Zu Nebenbestimmung Nummer 2.8.1:

Die Anforderung übernimmt die Anforderung der zuständigen Denkmalschutzbehörde, die im Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt wurde.

3.2.4 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen für die wasserrechtliche Genehmigung ergibt sich aus § 82 Absatz 2 Nummer 2 a) WG.

3.2.5 Verfahrensart

Das Änderungsgenehmigungsverfahren wurde nach den §§ 1, 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der 4. BImSchV nach Maßgabe des § 10 BImSchG sowie der 9. BIm-

SchV mit folgender Abweichung durchgeführt: Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG erfolgte antragsgemäß keine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie keine Auslegung des Antrags und der Unterlagen.

Sowohl die maximale Gesamtlagerkapazität als auch die Betriebszeiten bleiben unverändert. Die beantragten Änderungen haben eine Verbesserung der Gesamtsituation zum Ziel. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG Schutzgüter waren nicht zu besorgen. Daher war dem Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung zu entsprechen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Jahre 2012 wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, da die zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen in Nummer 8.7.1 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis ist bei seiner Prüfung zum Ergebnis gekommen, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Für die vorliegend beantragten Änderungen war keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchzuführen, da diese nicht in Anhang 1 zum UVPG aufgelistet sind. Darüber hinaus handelt es sich hauptsächlich um bauliche Änderungen und Verbesserungen der Flächenentwässerung, wodurch sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben.

3.2.6 Beteiligung von Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange

Das Anhörungsverfahren wurde am 28.03.2018 eingeleitet.

Nach § 10 Absatz 5 BImSchG wurden die Stellungnahmen der zu beteiligenden Fachbehörden beziehungsweise der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird, eingeholt. Angehört wurden das Landratsamt Alb-Donau-Kreis (untere Naturschutzbehörde, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde), die Stadt Ehingen (untere Baurechtsbehörde) und das Landesamt für Denkmalpflege. Im Übrigen war das Regierungspräsidium Tübingen selbst als höhere Immissionsschutzbehörde als Fachbehörde für die Bereiche Immissionsschutz, Arbeitsschutz und Industrieabwasser/-abfall tätig. Die Stadt Ehingen hat das Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) unter Erteilung der in Nummer 1.6 genannten Befreiungen erteilt.

Die abschließende Prüfung durch die Beteiligten hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzungen der Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

Die genannten Auflagen und Hinweise der Beteiligten waren daher im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

4 Gebühren



5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, Klage erhoben werden.

Dr. Michael Fischer

6 Hinweise

6.1 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Belange

6.1.1 Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 58 Absatz 2 LBO).

6.1.2 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu drei Jahre verlängert werden (§ 62 LBO).

6.1.3 Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und gegen die in dieser Entscheidung enthaltene Baugenehmigung werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

6.1.4 Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Zu diesem Zweck sind die genannten Bauvorhaben nach ihrer Durchführung gemäß § 18 Absatz 2 des Vermessungsgesetzes (VermG) der zuständigen Vermessungsbehörde anzuzeigen. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.

6.2 Abfallrecht

6.2.1 Im Hinblick auf die Annahme von Altfahrzeugen wird auf die Nebenbestimmung 4.2.7 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 17.12.2012 (Az.: 32/125.8-I/Ft/Rei) hingewiesen. Die Anforderungen der Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV) sind zu beachten.

- 6.2.2 Die genehmigten Änderungen sind bei zukünftigen Zertifizierungen nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung zu berücksichtigen.
- 6.2.3 Im Hinblick auf die Annahme von gemischten Bau- und Abbruchabfällen oder die Annahme von gewerblichen Siedlungsabfällen sind die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung an die Vorbehandlung bzw. die Aufbereitung von Abfällen einschließlich der Dokumentationspflichten zu beachten.

6.3 Gewässerschutz

- 6.3.1 Nach der Abwassersatzung der Stadt Ehingen vom 15.11.2012 i.d.F. vom 14.12.2017 darf das indirekt eingeleitete Abwasser die Richtwerte des Merkblattes DWA M 115-2 Anhang A.1 nicht überschreiten (§ 6 Absatz 2 Nr. 7).
- 6.3.2 Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), u.a. die Anforderungen zur Anlagendokumentation (§ 43 AwSV) und zu Prüfungen (§§ 45, 46 AwSV) sind zu beachten.
- 6.3.3 Sofern in dieser Genehmigung nichts anderes festgelegt ist, hat der Anlagenbetreiber die in der Eigenkontrollverordnung (insbesondere im Anhang 2) aufgeführten und für die Anlage relevanten Untersuchungen, Messungen und Überprüfungen durchzuführen. Insbesondere wird auf die Anforderungen des Anhang 2 zur Prüfung an Kanälen und Regenwasserbehandlungsanlagen nach Nummer 1.1 und 1.3, an Abscheideranlagen nach Tabelle 3 Nummer 9 sowie auf die Pflichten zur Betriebsdokumentation nach Abschnitt 7 hingewiesen.

6.4 Arbeitsschutz

- 6.4.1 Auf die Nebenbestimmung 4.5.3 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 17.12.2012 (Az.: 32/125.8-I/Ft/Rei) bzgl. der Erstellung eines Explosionsschutzdokuments für die Lagerung von Gefahrstoffen wird hingewiesen.

6.4.2 Bei der Annahme und zeitweiligen Lagerung von Gefahrstoffen in den Lagerbereichen G1, G2 und G3 sind die Anforderungen der TRGS 510, TRGS 519 und TRGS 520 zu beachten.

6.4.3 Bei der Ausführung des Bauvorhabens und im Betrieb ist auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der Vorschriften

- Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38, bisher BGV C22)
- Abwassertechnische Anlagen (DGUV Vorschrift 21, früher BGV C5 bzw. GUV 7.4)
- Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von Abwassertechnischen Anlagen (DGUV Regel 103-003)
- Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen (TRBA 220)
- Sicherheit und Gesundheitsschutz im Abwasserbereich (DGUV I 203-051)

zu achten.

7 Antragsunterlagen

	Seitenanzahl
Deckblatt zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung	1
Formblätter 1.1 – 1.2, 2.1 – 2.19	22
Änderungsgenehmigungsantrag	11
Register 1	
Übersicht Anlage 1	1
Lageplan Geoportal BW vom 04.10.2017, Maßstab 1:5.000	1
Lageplan Geoportal BW vom 04.10.2017, Maßstab 1:25.000	1
Lageplan Bestand GB06/9-01b vom 06.07.2017, Maßstab 1:500	1
Lageplan Flächenbefestigung GB02/4-02e vom 04.03.2010, Maßstab 1:500	1
Flächenbefestigung und NW-Ableitung GB06/4-01a vom 05.07.2017, Maßstab 1:500	1
Bauwerksplan RW-Behandlung F1/F2.1 GB06/4-02 vom 05.07.2017, Maßstab 1:50	1
Bauwerksplan RW-Behandlung F2.2 GB06/4-03a vom 05.07.2017, Maßstab 1:50	1
Bauwerksplan RW-Behandlung F3 GB06/4-04 vom 05.07.2017, Maßstab 1:50	1
Flurkarte- und Übersichtslageplan GB06/4-05 vom 16.09.2017, Maßstab 1:2.500	1
Werkslageplan GB06/4-06a vom 05.07.2017, Maßstab 1:500	1
Bauantrag Lüra - Bogendachhallen GB06/4-07 vom 18.09.2017, Maßstab 1:100	1
Bauantrag Lüra - Schüttboxen GB06/4-08 vom 24.11.2017, Maßstab 1:100	1
Register 2	
Übersicht Anlage 2	1
Erläuterungen zur Abfallliste	1
Abfallliste Stand 03.2018 / Änderungsdatum 29.06.2018	7
Zuordnungsliste der Abfälle auf die Lagerflächen	1
Liste der Entsorgungspartner gA und ngA	4
Register 3	
Übersicht Anlage 3	1
Besprechungsprotokoll vom 05.04.2017	3
Anlagenbegehung Bestandsflächen vom 20.04.2017	5

Schreiben an RP Tübingen zum Bodenaufbau vom 28.04.2017	1
Schreiben Stadtbrandmeister Hr. Burget, vom 31.05.2017, Löschwassermenge	1

Register 4

Übersicht Anlage 4	1
Datenblatt Gefahrstoffcontainer	5
Datenblatt Löschwasserrückhaltetank, Stahl-Erdtank 100 m ³	1
Beispiel für einen 10 m ³ Tank doppelwandig	1
Datenblatt Brecher RM10	2
Datenblatt Komptech Zerkleinerer Crambo	8
Datenblatt Zerkleinerer Jenz AZ 660	1
Datenblatt Sicherheitscontainer SICON	3

Register 5

Übersicht Anlage	1
Stellungnahme zum Brandschutz vom 01.03.2018, umt Umweltingenieur GmbH	15
Lageplan 517/080 vom 01.02.2018, Maßstab 1:1.000	1
Lagerhallen und Grundriss und Schnitt 517/080 vom 01.12.2018, Maßstab 1:200	1
Telefonnotiz vom 21.03.2017	1
E-Mail vom 20.06.2017 mit Planauszug der öffentlichen Wasserversorgung Ehingen	2
Abkürzungen im Brandschutzkonzept bzw. –nachweis nach DIN EN 13501	1

Register 6

Übersicht Anlage 6	1
Bauantragsunterlagen Lürä Bogendachhallen und Schüttboxen	9
Auszug aus Liegenschaftskataster	15
Aufstellung Investitionskosten	1
Baubeschreibung Lürä-Stellwände mit Cover-All Dachkonstruktion	1
Datenblatt Dachfolie	1
Statistik der Baugenehmigungen	6

Register 7

Übersicht Anlage 7	1
Wasserrechtsantrag Entwässerung, Tektur vom Juli 2017	6

Anlage 1 Pläne gem. Planverzeichnis	1
Flächenbefestigung und NW-Abteilung GB06/4-01a vom 05.07.2017, Maßstab 1:500	1
Bauwerksplan RW-Behandlung F1/F2.1 GB06/4-02 vom 05.07.2017, Maßstab 1:50	1
Bauwerksplan RW-Behandlung F2.2 GB06/4-03a vom 05.07.2017, Maßstab 1:50	1
Bauwerksplan RW-Behandlung F3 GB06/4-04 vom 05.07.2017, Maßstab 1:50	1
Anlage 2 Niederschlagshöhen für Ehingen – Berkach	2
Anlage 3 Bemessung der Regenrückhalteräume gem. ATV-A 117	5
Anlage 4 Bewertung gem. ATV-M 153	2

Register 8

Übersicht Anlage 8	1
Gegenüberstellung der Planungsauswirkungen 2011 und 2018	1
Umweltbericht vom 24.06.2009	14
Grünordnungsplan vom 24.06.2009	31
Unterlagen zur FFH Vorprüfung vom 05.07.2010	10
Bilanzierung des Eingriffs vom 05.07.2010	7

Register 9

Übersicht Anlage 9	1
Stellungnahme zu Staub-Emissionen und –immissionen vom 22.05.2009	27

Register 10

Übersicht Anlage 10	1
Gegenüberstellung der Planungsauswirkungen 2011 und 2018	1
Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm vom 21.11.2011	63
Messbericht Abnahmemessung vom 07.02.2017	11

8 Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter:

www.gaa.baden-wuerttemberg.de

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes* (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I Nr. 77, S. 3882)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV)* vom 17.06.2004 (BGBl. I S.1108), zuletzt geändert durch Artikel 16 Absatz 6 des Gesetzes vom 10.03.2017 (BGBl. I Nr. 12, S. 420)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.12.2016 (BGBl. I S. 2770)
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV)* vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 02.12.2016 (BGBl. I Nr. 58, S. 2770)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I Nr. 49, S. 2644)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2771)
EKVO	Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung – EKVO) vom 20.02.2001 (GBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)
GebVerz MVI	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO MVI (Gebührenverzeichnis)
GebVO MVI	Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (Gebührenverordnung MVI - GebVO MVI) vom 17.04.2012
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.03.2018 (GBl. Nr. 6, S. 115)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. Nr. 23, S. 597)

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I Nr. 42, S. 1966)
LärmVibrationsArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007 (BGBl. I, Nr. 8, S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I Nr. 69, S. 3584)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. Nr. 25, S. 1191)
LVG	Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. Nr. 23, S. 597)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBl. Nr. 10, S. 324)
OGewV	Oberflächengewässerverordnung vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe - 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern. Ausgabe: Januar 2013 berichtigt: GMBI 2015 S.1320 [Nr. 66] (v. 30.11.2015) 520: Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle. Ausgabe: Januar 2012, GMBI 2012 S. 102-115 [Nr. 7]
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2808) und berichtigt am 12.04.2018 (BGBl. I Nr. 13, S. 472)
VermG	Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) vom 01.07.2004, zuletzt geändert durch Artikel 55 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 105)

WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 65 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. Nr. 5, S. 99)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2771)
Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser	Vom 22. März 1999 (GBl. Nr. 7 S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389)
VwV-Boden vom 14.03.2007 Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial	Vom 14. März 2007 (GABl. Nr. 4, S. 172) zuletzt berichtigt am 29. Dezember 2017 (GABl. Nr. 13, S. 656), in Kraft getreten am 14. März 2007, Gültigkeit verlängert bis zum Inkrafttreten der Änderung zur Bundesbodenschutzverordnung, längstens bis 31. Dezember 2019 (GABl. Nr. 13, S. 998)